

zulage mit sich bringt. Es ist in der Zweiten Kammer geäußert worden, die gegenwärtig beabsichtigte Theuerungszulage werde bei den meisten Staatsdienern etwa so viel betragen, als der Beamte für die Miethe zu zahlen haben werde.

Meine höchstgeehrten Herren! Von den Universitätslehrern, die Familienwohnungen in Leipzig besitzen, würde mit einer Theuerungszulage nach der vorliegenden Scala meines Bedünkens kein Einziger zur Deckung der Wohnungsmiethe ausreichen. Ich glaube, eine Verwilligung nach der vorläufig beschlossenen Scala würde für die Universitätsdocenten nur einen Beitrag von durchschnittlich $33\frac{1}{2}$ bis höchstens 50 Procent der Miethe zu decken im Stande sein.

Die sehr geehrte Deputation ist nun freilich der Ansicht, die Gehalte der eigentlichen Staatsdiener seien für die Stellen fixirt, während die Dienstbezüge für die Universitätslehrer nur der Person gelten. Ich weiß nicht, wenn diese Unterscheidung begründet wäre, ob sie nicht auf das Gegentheil von Dem, was die Deputation befürwortet, hinwirken würde. Allein, ganz davon abgesehen, ich kann nicht zugeben, daß die thatsächliche Unterlage, welche die sehr geehrte Deputation hier als feststehend voraussetzt, in allen Richtungen wirklich zutrifft; es giebt nämlich Staatsdiener, es giebt reichhaltige Kategorien der Staatsdiener, die ebenfalls nicht besoldet sind für die Stellen, sondern deren Dienstbezüge der Person gelten; ich nenne beispielsweise die Bezirksgerichtsdirectoren, die Bezirksgerichtsräthe, die Staatsanwälte, die Gerichtsamtleute.

Die sehr geehrte Deputation bezeichnet demnächst den Gehalt der Universitätsdocenten als das finanzielle Aequivalent für die Bedeutung, welche die einzelnen Gelehrten an der Hochschule sich zu erringen gewußt haben. Es ist das ein Gedanke, dem ich meine vollständige Anerkennung nicht versagen kann; aber, meine sehr geehrten Herren, diese Formel trägt ohne Zweifel einen idealisirenden Zug an sich, sie bezeichnet das Ziel; diesem Ziele nachzustreben ist der höchsten Anerkennung und der vollsten Zustimmung werth; allein in praxi zeigt sich, daß dieses Ziel wohl nie vollständig erreicht werden kann. Ich habe mir erlaubt, in dem Exposé, das ich der Deputation unterbreitet habe, eine Anzahl derjenigen Momente vorzuführen, die es wahrscheinlich und glaubhaft machen, daß bei der Bemessung der Gehalte der einzelnen Professoren denn doch der Zufall eine sehr bedeutende Rolle mit spielt. Fürchten Sie nicht, meine höchstgeehrten Herren, daß ich auf dieses Kapitel aus der Naturlehre der Universitäten hier zurückkomme; vielleicht erlauben Sie mir aber, aus der Mehrzahl von Belegen, die ich beibringen könnte, aus der Mehrzahl der Thatsachen wenigstens einzelne Beispiele auszuheben, welches wunderbares Spiel der Zufall auch auf diesem Felde mitunter treiben mag. Seit vielen Jahrzehnten besitzt die Universität Leipzig für ein Lehrfach einen Mann, der zu den allerersten Koryphäen seines Faches

gehört, der zu gleicher Zeit viele Jahrzehnte lang eine höchst bedeutungsvolle und höchst ersprießliche Wirksamkeit als Lehrer an der Universität entwickelt hat. Dieser Gelehrte allerersten Ranges bezog bis zur Stunde inclusive Wohnungsentanschädigung eine Besoldung von nur 1250 Thlr. Seit einer langen Reihe von Jahren, meine Herren, wirkt an der Universität Leipzig ein Gelehrter, der in seinem Fache als Fachmann ebenso ausgezeichnet und beliebt ist, wie als Docent; dieser Gelehrte allerersten Ranges bezieht bis zur Stunde inclusive Wohnungsentanschädigung eine Besoldung von 1475 Thlr. Seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren ist in unserer Mitte thätig ein Gelehrter, der eine eigenthümliche Richtung in ebenso origineller, als anregender Weise verfolgt, ein Gelehrter, der seine zahlreichen Schüler großentheils zu gleicher Zeit zu begeisterten Anhänger seiner Anschauungen und seiner Doctrin heranbildet, und dieser Gelehrte bezieht bis zur Stunde eine Besoldung von 300 Thlr.

Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin weit davon entfernt, irgend Jemand einen Vorwurf zu machen, wenn ich diese Zahlen genannt habe; ich bin der Ansicht, solche Ungleichheiten sind eben unzertrennlich, sie sind unabwendbar verbunden der doch im Ganzen und im Princip richtigen Methode. Bei Bemessung der Besoldungsverhältnisse, bei Bestimmung der Gehalte einer Universität kann man zwei Methoden einschlagen, nämlich entweder einen Normaletat entwerfen und an diesen Normaletat anschließen ein Avancement, eine regelmäßige Aufbesserung, wie sie etwa stattfindet im Staatsdienste, oder man kann von der Entwerfung eines Normaletats absehen und eine freie Gehaltsregulirung eintreten lassen in der Weise, daß man mit dem neu zu berufenden Lehrer Vereinbarungen trifft und den bereits Angestellten im Falle der Auszeichnung, im Falle des Bedarfs u. s. w. Gehaltszulagen bewilligt. An und für sich und im Princip betrachtet ist die erstgenannte Methode ohne Zweifel die vollkommener; allein die Erfahrung hat gezeigt: diese Methode ist auf die Verhältnisse der Universitäten nicht anwendbar; noch alle Universitäten, mit denen man den Versuch gemacht hat unter dem Regime der ersten Methode, sind herabgekommen; es bleibt, wenn man die Universitäten zur Blüthe emporbringen und bei ihrer Blüthe erhalten will, nichts Anderes übrig, als jenes zweite System, d. h. freie Gehaltsregulirung. Bei diesem System, meine geehrten Herren, sind nun aber Zurücksetzungen Einzelner, wie mir scheint, ganz unausbleiblich; es kann nicht ausbleiben, daß der Eine oder der Andere durch einen ihm ungünstigen Zufall in einer Lage zurückbleibt, in einer Situation, die seinen Ansprüchen nicht vollständig entspricht. Wenn dem aber so ist, wenn das einzig mögliche Princip, das für die Gehaltsregulirung an der Universität verwendet werden könnte, wenn dieses Princip solche Ungleichheiten, ich möchte sagen: mit einer Naturnothwendigkeit mit sich bringt,